

Anlage 10

Interne Beschwerdemechanismen

- In Thüringen wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei geschaffen. Sie ist direkt dem Thüringer Staatssekretär für Inneres und Kommunales unterstellt, nicht in die Organisationsstruktur der Polizei eingebunden und somit eine unabhängige Institution. An die Polizeivertrauensstelle kann sich jeder Bürger wenden, der sich durch Polizeibedienstete unangemessen behandelt fühlt oder der Auffassung ist, dass diese gegen Rechtsvorschriften verstoßen bzw. Befugnisse nicht bestimmungsgemäß angewandt haben. Dies betrifft jegliche Verdachtsfälle polizeilichen Fehlverhaltens, also auch „Racial Profiling“.
- Die Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben die dortigen Ämter der Bürgerbeauftragten in den Jahren 2014 bzw. 2016 zusätzlich um das Amt der Beauftragten für die Landespolizei übertragen. Diese fungieren als Ombudsstellen, an die sich jeder Bürger in Fällen polizeilichen Fehlverhaltens wie etwa „Racial Profiling“ wenden kann.
- Seit Februar 2017 besteht in Baden-Württemberg die Institution des beim Landtag angesiedelten Bürgerbeauftragten. Bürger können sich bei Problemen mit Behörden des Landes, also auch mit den Polizeibehörden, an den Bürgerbeauftragten wenden.
- Auch das Land Berlin plant die Einrichtung eines Bürger- und Polizeibeauftragten.
- In Niedersachsen wurde zum 1. Juli 2014 eine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet, die direkt dem Staatssekretär unterstellt ist. Sie bearbeitet verhaltensbezogene Beschwerden, die sich gegen Beschäftigte des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und des dazugehörigen Geschäftsbereichs richten. Neben den Bürgerinnen und Bürgern können sich auch Polizistinnen und Polizisten und Verwaltungsbedienstete selbst an diese Stelle wenden.
- In Nordrhein-Westfalen gibt es ein qualifiziertes Beschwerdemanagement in der Polizei, welches kontinuierlich fortentwickelt wird. Alle Beschwerden über das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten und über polizeiliche Maßnahmen werden in einem geregelten Verfahren überprüft. Grundlage hierfür sind seit 2010 die „Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben im Bereich Polizei“, die verbindlich regeln, wie in den Polizeibehörden mit eingehenden Beschwerden und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zu verfahren ist. Hierbei wird die Bearbeitung einer Beschwerde ausgesetzt, wenn sich Anhaltspunkte für ein disziplinar- oder strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben. Des Weiteren sieht der „Koalitionsvertrag 2017 bis 2022 Nordrhein-Westfalen“ die Einführung und Bestellung einer bzw. eines Polizeibeauftragten für das Land Nordrhein-Westfalen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Beschäftigten in der Polizei Nordrhein-Westfalen vor.

- Mit dem Ansprechpartner der Polizei existiert in Hessen eine Anlaufstelle für Beamtinnen und Beamte der hessischen Polizei die sich um Beschwerden und Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden kümmert. Nach dessen Aufgabenbeschreibung steht dieser allen Beschäftigten der hessischen Polizeibehörden sowie den Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten an der Hochschule für Polizei und Verwaltung bei inner- und außerdienstlichen Konflikten, sozialen und persönlichen sowie auch gesundheitlichen Problemen, als unmittelbare Anlaufstelle zur Verfügung und ist als Stabsfunktion unmittelbar der Leitungsspitze des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zugeordnet.